



## Protokoll

### über die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Soziales (SGOS/021/2025)

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 28.08.2025

**Sitzungsort:** Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück  
Hermann-Rothert-Saal  
Lindenstr. 2  
49593 Bersenbrück

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:09 Uhr

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung vom 19.05.2025
3. Institutionelles Schutzkonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Samtgemeinde Bersenbrück  
Vorlage: 4690/2025
4. Kommunalwahl am 13. September 2026: Festlegung des Wahltermins für die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters sowie der Wahlleitung  
Vorlage: 4656/2025
5. Standesamt Bersenbrück - Widmung weiterer Trauorte in der Gemeinde Ankum  
Vorlage: 4657/2025
6. Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bersenbrück  
Vorlage: 4658/2025
7. Bericht der Verwaltung
8. Anträge und Anfragen



**Zu 1                    Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit der Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden.

Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**Zu 2                    Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung vom 19.05.2025**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann bittet um Wortmeldungen, ob gegen Form und Inhalt der Niederschrift Bedenken bestehen.

Da keine Wortmeldungen vorliegen wird die Niederschrift mit 1 Enthaltung für genehmigt erklärt.

**Zu 3                    Institutionelles Schutzkonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Samtgemeinde Bersenbrück  
Vorlage: 4690/2025**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf und erteilt Hannah Martens das Wort.

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung stellt sie das Schutzkonzept anhand der vorliegenden Präsentation vor. Sie betont, dass es noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Konzeptes gibt, eine solche aber zukünftig wahrscheinlich ist. Die Samtgemeinde nimmt somit eine Vorreiterrolle ein.

Hannah Martens stellt das Leitbild des Jugendbüros der Samtgemeinde Bersenbrück vor, indem Werte wie z. B. Offenheit und Nachhaltigkeit genannt werden.

Das Institutionelle Schutzkonzept gilt innerhalb aller Einrichtungen und Angebote des Jugendbüros.

Es bezieht sich auf Grenzüberschreitungen auf allen Ebenen unter den Akteuren in der Jugendarbeit.

Ziel des Konzeptes ist sowohl der Schutz der Kinder und Jugendlichen, als auch der der Mitarbeitenden.

Sollte es zu einer grenzüberschreitenden Situation kommen, ist es wichtig das Schutzkonzeptes zu beachten.

Eine Beschwerde bzw. eine Meldung eines grenzüberschreitenden Verhaltens kann



Gemäß § 45 b NKWG findet die Wahl an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Durch die Landesregierung wurde der Termin für die Kommunalwahlen für den 13.09.2026 bestimmt.

Die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beträgt nach der Anpassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wieder 8 Jahre.

Der Samtgemeinderat bestimmt nach § 45 b Abs. 2 NKWG den Wahltag der Direktwahl.

Eine mögliche Stichwahl könnte am 27.09.2026 (zweiter Sonntag nach dem Tag der allgemeinen Direktwahlen nach § 45 b NKWG) stattfinden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten parallel zur Kommunalwahl am 13.09.2026 durchzuführen.

Aus den Reihen des Ausschusses wird der Vorschlag unterbreitet, den Termin der Stichwahl (27.09.2025) mit in die Beschlussfassung aufzunehmen. Der Beschlussvorschlag wird entsprechend ergänzt.

#### b) Berufung der Samtgemeindewahlleitung und Stellvertretung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist Samtgemeindewahlleitung die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.

Die Vertretung kann abweichend von dieser Bestimmung u.a. Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung und deren Stellvertretungen berufen.

Es ist daher vorgesehen, den Ersten Samtgemeinderat Michael Klumpe als Samtgemeindewahlleitung, sowie Herrn Fachdienstleiter IV Andreas Schulte zur stellv. Samtgemeindewahlleitung zu berufen.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Samtgemeinderat bestimmt als Termin für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten den 13.09.2026. Für die Stichwahl wird der 27.09.2026 festgelegt (2 Wochen nach der Hauptwahl).
- b) Zur Samtgemeindewahlleitung der Kommunalwahl am 13.09.2026 wird Herr Erster Samtgemeinderat Michael Klumpe, dienstansässig Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, berufen.

Zur stellv. Samtgemeindewahlleitung der Kommunalwahl am 13.09.2026 wird Herr Fachdienstleiter IV Andreas Schulte, dienstansässig Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, berufen.

**Zu 5                    Standesamt Bersenbrück - Widmung weiterer Trauorte in der  
Gemeinde Ankum  
Vorlage: 4657/2025**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf und erteilt Fachdienstleiter Andreas Schulte das Wort.

Gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form, die der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts - etwa in einem besonderen repräsentativen Gebäude oder einem barrierefrei zugänglichen Gebäude der Gemeinde – zu einem (weiteren) Trauzimmer bestimmen und so eine Außenstelle des Standesamts einrichten.

Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Die Außenstellen sind entsprechend zu kennzeichnen und der Zugang muss allgemein möglich sein.

In der Samtgemeinde Bersenbrück sind für das Standesamt Bersenbrück bereits Trauzimmer im Rathaus Bersenbrück (Franz-Hecker-Saal), in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp und Rieste gewidmet. Zusätzlich stehen die Heimathäuser in Alfhausen und Ankum, sowie die Feldmühle in Bersenbrück, Telgkamps Mühle in Kettenkamp und der Ballsaal im Schloss Eggermühlen durch eine entsprechende Widmung als Trauorte zur Verfügung.

Der Heimat- und Verkehrsverein Ankum e.V. hat in einem Antrag an die Samtgemeinde Bersenbrück die historische Bedeutung der Wassermühle und die Umgestaltung und Förderung im Rahmen des Dorf Entwicklungsprogramms „AnKe“ beschrieben. Aus der Bevölkerung wurde der Wunsch an den Heimatverein herangetragen, im historischen Mühlengebäude standesamtliche Eheschließungen durchführen zu können.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Ankum beantragt, die Neugestaltung der im oberen Ankumer See auf südlicher Seite befindlichen Insel zur sogenannten „Hochzeitsinsel“ ebenfalls als Trauort zu widmen. Die Insel befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wassermühle.

Die Wassermühle und die Insel wurden mit dem Vorsitzenden des Heimatvereins, Günter Lonnemann, besichtigt. Sowohl die Wassermühle als auch die Insel wurden von allen Beteiligten (auch den Standesbeamten) als außergewöhnlich geeignet und würdevoll bewertet.

Die Baumaßnahmen an der Wassermühle und der Insel dauern derzeit noch an. Voraussichtlich im Spätherbst sind die Arbeiten abgeschlossen.

Die Widmung der beiden Trauorte soll zum 01.01.2026 erfolgen. Eine Nutzung der

Wassermühle und der „Hochzeitsinsel“ als Trauorte wird vermutlich erst im Frühjahr 2026 mit Beginn der „Trausaison“ und entsprechender Witterung stattfinden.

Im Vorfeld wurde bereits mit der Standesamtsaufsicht beim Landkreis Osnabrück Kontakt aufgenommen, die Situation geschildert und mit den Anträgen und Bildern die örtlichen Gegebenheiten näher erläutert.

Aus Sicht der Standesamtsaufsicht bestehen keine Bedenken gegen die Widmung der Wassermühle und der anliegenden Insel als Trauorte. Eine Buchung der Insel durch Brautpaare als Trauort ist nur in Kombination mit der Wassermühle möglich. Damit soll erreicht werden, dass wetterunabhängig Trauungen durchgeführt werden können.

Mit dem Heimatverein und der Gemeinde Ankum sind noch konkrete vertragliche Regelungen über die Nutzung und insbesondere die erforderlichen Vorbereitungen (z.B. Aufbau und Bestuhlung vor Eheschließungen sowie die Kosten) zu treffen.

Der Stellenwert der standesamtlichen Trauung nimmt zu, da immer weniger Paare kirchlich heiraten. Viele Paare wünsche sich für die standesamtliche Trauung ein besonderes Ambiente. Mit der Wassermühle und der Insel am Ankumer See als Trauorte kann diesem Wunsch nachgekommen werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:

Die historische Wassermühle des Heimat- und Verkehrsverein Ankum e.V. des ehemaligen Gutes Brunning am Ankumer See und die neu gestaltete „Hochzeitsinsel“ im Ankumer See werden mit Wirkung zum 01.01.2026 als Trauorte für das Standesamt der Samtgemeinde Bersenbrück gewidmet.

**Zu 6                    Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren  
der Samtgemeinde Bersenbrück  
Vorlage: 4658/2025**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf und erteilt Fachdienstleiter Andreas Schulte das Wort.

Andreas Schulte erläutert den Sachverhalt. Insbesondere geht er auf die neuen Tatbestände bei entgeltlichen Einsätzen und den neuen Abrechnungsintervall (minutengenau) ein.

1.     Hintergrund

Die Erhebung von Kosten für entgeltliche Feuerwehreinsätze in der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt derzeit auf der Grundlage der „Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Frei-

willigen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“. Die aktuell geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ist letztmalig per Ratsbeschluss vom 15.07.2015 neu gefasst worden und bedarf nunmehr einer Neufassung.

Der Bedarf einer Überarbeitung ergibt sich aufgrund der Neufassung der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), der aktuellen Rechtsprechung und der Erforderlichkeit einer turnusmäßigen Neukalkulation der Gebühren.

Als Grundlage für den hier vorgelegten Satzungsentwurf wurde das von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Muster einer Feuerwehrgebührensatzung verwendet.

Der Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Bersenbrück liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr grundsätzlich unentgeltlich (Grundsatz der Unentgeltlichkeit bei Pflichtaufgaben).

Die Kommunen können jedoch abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach § 29 Absatz 2 und 3 NBrandSchG für alle dort aufgeführten anderen Einsätze Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetz (NKAG) erheben. Allerdings stellt der Gesetzgeber abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG, dem Kostendeckungsgrundsatz, die Gebührenerhebung gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG bewusst ins Ermessen der Kommunen. Nach § 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungs-gesetz (NKomVG) hat jedoch die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Ein genereller Verzicht auf die Gebührenerhebung ist daher nicht möglich. Es folgt daraus aber keine Verpflichtung, sich in der Satzung und in jedem Einzelfall stets für die kostendeckende Gebühr zu entscheiden. Die Ausübung des Ermessens zur Höhe der Erhebung steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Festlegung des Gebührensatzes allein dem Ortsgesetzgeber, dem Rat der Samtgemeinde Bersenbrück, zu. Aufgrund der Vorschriften des NKAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dies setzt eine Gebührenkalkulation voraus. Hierbei ist nach § 5 Abs. 2 NKAG ein Kalkulationszeitraum zu wählen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Der Gesetzgeber hat in § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b NBrandSchG insbesondere die Voraussetzungen geschaffen, dass für Einsätze bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, Gebühren erhoben werden können. Die entsprechende Regelung ist in die Satzung unter § 2 Absatz 1 Nr. 1 b) übernommen worden.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Abrechnung für Einsätze, die durch einen Notruf von einem in einem Kraftfahrzeug installierten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes (eCall) oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden, und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war (§ 29 Absatz 2 Nr. 2 NBrandSchG) gesetzlich neu geregelt. Dies wurde in § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück aufge-

nommen. Das System ist seitens der Hersteller ab dem 31. März 2018 in allen neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen einzubauen.

Die Regelungen zu den Aufwendungen der Nachbarschaftshilfe wurden durch den Gesetzgeber in § 30 NBrandSchG erweitert. Der Grundsatz der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe bleibt erhalten.

Sofern ein Feuerwehreinsatz dem Grund nach kostenpflichtig ist, kann nunmehr die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde gegenüber der anfordernden Gemeinde, d. h. unabhängig von der 15-km-Grenze, einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen geltend machen. Dieser Anspruch ist auch unabhängig davon, ob die anfordernde Gemeinde die Erstattung von Kosten von Dritten verlangt. Die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde hat gegenüber der anfordernden Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe der Gebühren und Auslagen, die sie auf ihrem Gemeindegebiet hätte gegenüber Kostenpflichtigen nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG verlangen können.

Die freiwilligen Einsätze und Leistungen sind näher konkretisiert worden. Es wurden einige Beispiele in die Satzung aufgenommen. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend.

Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (unentgeltliche Einsätze) werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Bersenbrück Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

### 3. Gebührenkalkulation

Bei den grundsätzlichen Erwägungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen ist zu berücksichtigen, dass nach den §§ 1 und 2 NBrandSchG der Samtgemeinde Bersenbrück die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen in ihrem Gebiet als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises obliegt und sie zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen hat.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bersenbrück. Gemäß § 5 NKAG erheben die Kommunen für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren. Das in § 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, gilt für die Feuerwehr jedoch nicht, da gemäß § 29 Absatz 1 NBrandSchG Einsätze, bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr grundsätzlich unentgeltlich sind. Im Zuge der Erarbeitung des Satzungsentwurfes ist eine Kalkulation der Gebühren für Einsätze der Feuerwehr durch den Fachdienst IV vorgenommen worden.

Hierbei wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Als Basis für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 wurden die Betriebsabrechnungen der Jahre 2021 bis 2023 herangezogen.

Bei der Kalkulation handelt es sich um eine Prognose. Es wurde Folgendes in der Be-

rechnung berücksichtigt:

#### 1. Betriebskosten

Hierunter fallen alle Kosten, die für den betriebsbereiten Einsatz der Feuerwehr benötigt werden. Dies sind u. a. Personalkosten der Verwaltung, die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der Feuerwehr, Aufwendungen für Schutzkleidung sowie geringwertige Vermögensgegenstände.

#### 2. Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Feuerwehrgerätekäusern, Grundstücken und Fahrzeugen anfallen, wie z.B. Aufwendungen für Energie, Versicherungen, bauliche Unterhaltungskosten und Reparaturen von Fahrzeugen.

#### 3. Kalkulatorische Kosten

Dazu gehören Abschreibungsbeträge (lineare Abschreibung lt. Nds. Abschreibungstabelle) auf der Grundlage der Anschaffungswerte.

Weiterhin wird eine Verzinsung des aufgewendeten Kapitals berücksichtigt.

#### 4. Prognosen

Da in den meisten Fällen mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs vorhanden sind, wurden diese Fahrzeuge in Fahrzeuggruppen zusammengefasst. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Gebührensatz für jedes Fahrzeug einer Gruppe erreicht. Diese Vorgehensweise ist auch dem Umstand geschuldet, dass die aus sieben Ortsfeuerwehren bestehende Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück abgabenrechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung anzusehen ist.

Die Kosten für die Feuerwehrgerätehäuser werden nach dem Anteil der durch die Fahrzeuge und das Personal genutzten Flächen aufgeteilt. Hier ist ein Verteilschlüssel von 30 % Personalkostenanteil und 70 % Fahrzeugkostenanteil gewählt worden. Nach der Verteilung der Kosten auf alle Endkostenstellen, ergeben sich die Gesamtkosten, das sind die abrechenbaren Kosten der Kalkulation.

In der Kalkulation werden die gesamten Jahreseinsatzminuten der Fahrzeuge und von dem Personal berücksichtigt. Zur Ermittlung der Gebührensätze wurden die Kosten der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr durch die Summe der Einsatzminuten aus unentgeltlichen und entgeltlichen Einsätzen geteilt. Die nicht anrechenbaren Zeiteinheiten (z.B. Fahrten aus Anlass von Betankungen oder Reparaturen) wurden herausgerechnet bzw. nicht miterfasst. Im Falle der unentgeltlichen Einsatzarten erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Kosten für diese Einsätze werden durch die Samtgemeinde Bersenbrück getragen. Bei entgeltlichen Einsatzarten erfolgt die Abrechnung mit dem Verursacher. Als Gebührenmaßstab wird in der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Niedersachsen ein Abrechnungsintervall von 30 Minuten als zulässig angesehen. Allerdings geht die Tendenz in der Rechtsprechung der OVGs anderer Bundesländer bereits zu einer minutengenauen Abrechnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher für die Samtgemeinde Bersenbrück ebenfalls ein Intervall von einer Minute zugrunde gelegt. Hierdurch wird eine verursachungsgenaue Gebührenabrechnung angestrebt.

Die hier errechneten Gebührensätze stellen die Gebührensatzobergrenzen des Fahr-

zeug- und Personaleinsatzes dar. Diese darf die Samtgemeinde Bersenbrück nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes unter-, aber nicht überschreiten. Im Ergebnis wird mit dieser Gebührenberechnung eine Deckung der Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsätze erreicht.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bersenbrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie der entsprechende Gebührentarif werden in der vorliegenden Form verabschiedet. Die neue Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

## **Zu 7                    Bericht der Verwaltung**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf.

### **a) Bericht des Gemeindebrandmeisters**

Zunächst berichtet Gemeindebrandmeister Stefan Bußmann über den guten Verlauf des Verbandstages des Feuerwehrverbandes Altkreis Bersenbrück e.V. am 07.07.2025 in Bersenbrück. In diesem Zusammenhang weist er auf die steigenden Kosten für die Ausrichtung hin, was eine große Herausforderung darstellt. Den Verbandstag besuchen ca. 700 Personen.

Durch die Neuordnung der Feuerwehr-Verordnung zum 01.04.2025 sind die Dienstgrade neu festgelegt worden. Eine Umstellung innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt zum 01.01.2026

Im letzten Quartal gab es einen größeren Brand in einer Reithalle in Bersenbrück.

Beim aktuell stattfindenden Lehrgang Q1 (früher Grundlehrgang) sind 16 Feuerwehrfrau/-mann-Anwärter(innen) aus der Samtgemeinde Bersenbrück dabei. Die meisten Teilnehmer(innen) kommen dabei aus Alfhausen und Bersenbrück.

Anschließend berichtet Fachdienstleiter Andreas Schulte.

### **b) Interkulturelle Woche**

Die Interkulturelle Woche wurde in den letzten Jahren immer im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie durchgeführt. In diesem Jahr wird die Veranstaltung erstmals durch das Team Gemeinwesenarbeit mit Unterstützung von Leona Bienk organisiert.

Die bundesweite Interkulturelle Woche (IKW) findet seit 1975 Ende September statt. Um die Veranstaltungen zu entzerren und möglichst wenig Überschneidungen zu haben findet die IKW bei uns in der Zeit vom 07.09. bis 10.10.2025 statt. 35 Projekte von Vereinen, Initiativen, Dorf- und Bürgertreffs und Einzelpersonen werden angeboten.

Über 2.000 Programmhefte wurden mit Hilfe der Volksbankstiftung respektplus erstellt und liegen zur Mitnahme bereit.

c) Antrag „Gute Nachbarschaft“/ Dorf-/ Bürgertreffs

Wie bereits berichtet wurde erneut ein Antrag beim Projekt „Gute Nachbarschaft“ beim LAG Niedersachsen gestellt. Beantragt wurde unter dem Motto „Leben, Lokal, Digital + Treffpunkt mit Zukunft in der Samtgemeinde Bersenbrück“.

Neben den bestehenden Dorf- und Bürgertreffs in Eggermühlen, Bersenbrück, Gehrde und Rieste wurde der Aufbau zweier Dorftreffs in Alfhausen und Kettenkamp forciert. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von 350.000 Euro beantragt. Von den 66 eingegangenen Bewerbungen wurde auch das Projekt der Dorf- und Bürgertreffs in der Samtgemeinde Bersenbrück ausgewählt. Zwischenzeitlich ist eine mündliche Förderzusage in Höhe von 180.000 Euro für 3 Jahre erteilt worden. Der Förderbescheid soll in den nächsten Tagen eingehen.

Mit den Mitgliedsgemeinden wird aktuell das weitere Vorgehen und die weitere Finanzierung besprochen. Am 09.09. findet die erste Auftaktveranstaltung mit der LAG statt, auf der das weitere Vorgehen besprochen wird.

d) Personalangelegenheiten im Bereich Ordnung Jugend

Für den Aufbau eines Risiko- und Krisenmanagements im Hinblick auf den Schutz Kritischer Infrastrukturen innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück wurde eine Stelle ausgeschrieben. Inhaltlich geht es in erster Linie um die Erstellung und Fortschreibung von Gefahren- und Risikoanalysen für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück.

Nach dem durchgeführten Bewerbungsverfahren wird aufgrund seiner Erfahrungen in diesem Bereich der Gemeindebrandmeister Stefan Bußmann die Stelle ab 01.01.2026 besetzen.

Die Stelle des Teamleiters Jugend ist zum 01.01.2026 neu zu besetzen. Maik Bienk wird sich beruflich neu orientieren und neue Herausforderungen annehmen. Nachfolger als Teamleiter wird sein bisheriger Stellvertreter Roman Keller.

e) Terminhinweise

Am Tag der Niedersachsen vom 29.08. bis 31.08. in Osnabrück sind auch Mitarbeiter der Samtgemeinde im Bereich Ehrenamt vertreten. Auf einem gemeinsamen Stand der Freiwilligenagenturen in der Großen Straße gibt es Infos zum Thema Ehrenamtskarte und Ehrenamt.

Auf der Veranstaltung auto+mobil am 13. und 14.09.2025 in Bersenbrück gibt es eine Blaulichtmeile. Daran beteiligen sich u.a. die Feuerwehren Ankum und Bersenbrück und das Technische Hilfswerk.  
Eine Einladung durch die Feuerwehr an alle Ausschussmitglieder erfolgt in den nächsten Tagen.

Ausschussmitglied Johannes Koop erkundigt sich nach der geplanten Vorgehensweise bei der Defizitabdeckung bei den Dorftreffs.

Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke antwortet, dass bislang die Gemeinden ab 01.01.2026 diese Kosten zu tragen haben. Die Verwaltung steht mit der LAG in Klärung, ob eine Doppelförderung möglich ist. Hier folgen nach Abschluss der Gespräche weitere Informationen.

Ausschussmitglied Johannes Koop erkundigt sich nach der Eingruppierung der Stelle „Kritische Infrastruktur“. Diese ist nach Vergütungsgruppe 9a eingruppiert und beinhaltet weitere Aufgabenfelder im Bereich Ordnung.

## **Zu 8                    Anträge und Anfragen**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf und bittet um Wortmeldungen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

## **Zu 9                    Einwohnerfragestunde**

Ausschussvorsitzende Edith Kormann ruft den TOP auf und bittet um Wortmeldungen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ausschussvorsitzende Edith Kormann bedankt sich bei allen Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die heutige Mitarbeit.

Die Sitzung endet um 18.09 Uhr.

gez. M. Wernke

Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Schulte  
Fachdienstleitung IV

gez. S. Goda  
Protokollführer

Bersenbrück, den 4. September 2025